

Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

Nr. 30/2025 Ausgabetag: 12.09.2025

Inhaltsverzeichnis:

1. Bekanntmachung: Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Neubildung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Bekanntmachung vom 05.09.2025

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) wird nach der Kommunalwahl 2025, die am 14. September stattfinden wird, neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Rheda-Wiedenbrück wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz NRW (AG-KJHG NRW) und § 4 der Satzung unter Abschnitt II für das Jugendamt Rheda-Wiedenbrück hingewiesen.

Die Träger der freien Jugendhilfe haben mindestens 30 Personen als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter des JHA vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Verhältnis von Frauen und Männern bei der Besetzung zu erhalten.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück **15 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertretungen** im Jugendhilfeausschuss für die Wahlzeit des Rates aus.

Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt angemessen zu berücksichtigen.

Zum stimmberechtigten Mitglied des JHA kann nur gewählt werden, wer auch - aufgrund persönlicher Voraussetzungen - dem Rat angehören könnte. Die zu wählende Person muss u.a. folgende Voraussetzungen erfüllen:

- das 18. Lebensjahr vollendet,
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihre Wohnung,
- bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb der Stadt haben.
- Ein Mindestalter, um beratendes Mitglied in einem JHA sein zu dürfen, gibt es in Nordrhein-Westfalen nicht.

Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis spätestens **10.10.2025** an:

Stadt Rheda-Wiedenbrück
Jugendamt
Frau B. Scigala-Blatt
Rathausplatz 13
33378 Rheda-Wiedenbrück

oder digital per Mail an:
Beate.Scigala-Blatt@rh-wd.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Scigala-Blatt gern zur Verfügung.